

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

99

vom:

2019-12-17

Autor:

Karoline de Monte

Stefano Seppi

Rundschreiben

An alle Kunden

Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit Energieeinsparung an die Energiebehörde ENEA

Das Finanzgesetz 2007¹ hatte den Steuerabsetzbetrag für **qualifizierte energetische Sanierungsmaßnahmen (Steuerabsetzbetrag derzeit 65% und z.T. auch 50%)** mit Wirkung **ab 01.01.2007** eingeführt. Für diese **qualifizierten** energetischen Sanierungsmaßnahmen³ muss⁴ seit 01.01.2007 innerhalb 90 Tage NACH Bauabnahme⁵ bzw. Bauende⁶ eine Meldung⁷ an die Energiebehörde ENEA⁸ eingereicht werden. Die Energiebehörde ENEA bewertet die durch die Umsetzung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen und erstattet verschiedenen Ministerien und Regionen⁹ Bericht. Es sollen auch vor Ort Kontrollen durchgeführt werden, um die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den mitgeteilten Informationen zu prüfen. Die Meldepflicht an die ENEA war bis 31.12.2017 ausschließlich für **qualifizierte energetische Sanierungsmaßnahmen** vorgesehen.

Das Finanzgesetz 2018¹⁰ hat **ab 01.01.2018** diese Meldepflicht¹¹ an die ENEA **auch für Wiedergewinnungsarbeiten (Steuerabsetzbetrag 50%) eingeführt, die zu einer nicht qualifizierten Energieeinsparung führen**. Bis 31.12.2017 und auch derzeit sind für die Wiedergewinnungsarbeiten zwar einige Formalitäten VOR Baubeginn einzuhalten (u.a. Baustellenvorankündigung), aber NACH Bauende war **keine** Meldung an die Energiebehörde ENEA notwendig.

Im Folgenden wird ausschließlich auf die Meldung an die Energiebehörde ENEA von **Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung** eingegangen.

1 Voraussetzungen

Die ab 01.01.2018 eingeführte Meldepflicht betrifft Wiedergewinnungsarbeiten laut Art. 16-bis des Einheitstextes der Einkommenssteuern (EEST.), **durch welche eine Energieeinspa-**

1 Art. 1, Abs. 344-345-346-347, Gesetz Nr. 296 vom 27.12.2006

2 Die Verminderung auf 50% betrifft die Fenster, den Sonnenschutz und die Biomasse-Heizungen

3 Energiesparmaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 296/2006

4 gemäß Art. 11 der Durchführungsbestimmungen, Ministerialverordnung vom 19.2.2007

5 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 244/E vom 11.9.2007 (Antwort auf Frage Nr. 3) - „collaudo“

6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 21/E vom 23.4.2010 (Punkt 3.1)

7 Internetseite Meldung Energiesparmaßnahmen: <https://finanziaria2018.enea.it>

8 Ente Nazionale per le nuove tecnologie, l'energia e lo sviluppo economico sostenibile – www.enea.it

9 Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen sowie den Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen

10 Art. 1, Abs. 3, Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 29.12.2017

11 Art. 16, Absatz 2-bis, Gesetzesdekret Nr. 63/2013

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

ung erzielt wird¹². Diese werden in der Fachliteratur als **Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung** bezeichnet. Es sind somit **nicht alle Wiedergewinnungsarbeiten** an die Energiebehörde zu melden.

Analog zur Meldung für Energiesparmaßnahmen für **qualifizierte** energetische Sanierungsmaßnahmen ist auch diese Meldung für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung in elektronischer Form an die ENEA zu übermitteln.

Bis 2018 waren 2 verschiedene Internetseiten für qualifizierte Energiesparmaßnahmen¹³ und für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung¹⁴ vorgesehen, seit 2019 erreicht man über eine Seite beide Meldungen¹⁵.

2 Inkrafttreten der neuen Regelung

Die neue Regelung¹⁶ ist mit **01.01.2018 in kraft** getreten, weshalb alle ab 01.01.2018 **abgeschlossenen** Arbeiten zu melden sind.

3 Fristen für den elektronischen Versand der Meldung

Da die Meldepflicht für Wiedergewinnungsarbeiten besteht, die **im Kalenderjahr abgeschlossen** wurden, sind das Datum des Baubeginns und das Zahlungsdatum der Ausgaben unerheblich.

Somit mussten z.B. Wiedergewinnungsarbeiten, die 2017 begonnen und für die ab 2017 Ausgaben getätigt wurden, gemeldet werden, **sofern das Bauende nach dem 01.01.2018 lag**.

Für die im Zeitraum 01.01.2018 – 11.03.2019 abgeschlossenen Arbeiten ist eine Übergangsregelung vorgesehen (siehe Tabelle), da die ENEA das WEB-Portal nicht termingerecht aktualisiert hat.

Für die nach dem 12.03.2019 abgeschlossenen Arbeiten gilt die normale Fristenregelung, nämlich **Versendung der Meldung innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende der Arbeiten**.

Meldung an die ENEA für 2018 und 2019 Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung	
Bauabnahme bzw. Bauende	Versandtermin der Meldung an die Behörde ENEA
bis zum 31.12.2017	nicht notwendig
01.01.2018 – 31.12.2018	innerhalb 01.04.2019 (Seite http://ristrutturazioni2018.enea.it)
01.01.2019 – 11.03.2019	innerhalb 09.06.2019 (innerhalb 90 Tagen ab 11.03.2019)
ab 12.03.2019	innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende (Seite https://bonuscasa2019.enea.it/)

4 Meldepflichtige Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung

Auf dem neuen, eigenen Portal der ENEA sind die Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung in Stichworten aufgelistet, für welche die neue Meldung

¹² Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Art. 16-bis, DPR 917/1986 (TUIR)

¹³ Internetseite Meldung Energiesparmaßnahmen 2018: <https://finanziaria2018.enea.it/index.asp>

¹⁴ Internetseite Meldung Wiedergewinnungsarbeiten 2018: <http://ristrutturazioni2018.enea.it>

¹⁵ Internetseite Meldung Wiedergewinnungsarbeiten (links-grün) und Energiesparmaßnahmen (rechts-blau) 2019: <https://detrazionifiscali.enea.it/>

¹⁶ Art. 16, Absatz 2-bis, Gesetzesdekret Nr. 63/2013

vorzunehmen ist. Außerdem kann eine 28-seitige Broschüre „Guida rapida“¹⁷ heruntergeladen werden.

Auch die Broschüre der Agentur der Einnahmen „Ristrutturazioni edilizie: Le agevolazioni fiscali“¹⁸ verweist auf Seite 16-17 auf die zu meldenden Maßnahmen.

Folgende meldepflichtige Maßnahmen sind angeführt:

Gli interventi soggetti all'obbligo della comunicazione all'Enea

COMPONENTI E TECNOLOGIE	INTERVENTO
STRUTTURE EDILIZIE	<ul style="list-style-type: none"> riduzione della trasmittanza delle pareti verticali che delimitano gli ambienti riscaldati dall'esterno, dai vani freddi e dal terreno riduzione delle trasmittanze delle strutture opache orizzontali e inclinate (coperture) che delimitano gli ambienti riscaldati dall'esterno e dai vani freddi riduzione della trasmittanza termica dei pavimenti che delimitano gli ambienti riscaldati dall'esterno, dai vani freddi e dal terreno
INFISSI	riduzione della trasmittanza dei serramenti comprensivi di infissi che delimitano gli ambienti riscaldati dall'esterno e dai vani freddi
IMPIANTI TECNOLOGICI	<ul style="list-style-type: none"> installazione di collettori solari (solare termico) per la produzione di acqua calda sanitaria e/o il riscaldamento degli ambienti sostituzione di generatori di calore con caldaie a condensazione per il riscaldamento degli ambienti (con o senza produzione di acqua calda sanitaria) o per la sola produzione di acqua calda per una pluralità di utenze ed eventuale adeguamento dell'impianto sostituzione di generatori con generatori di calore ad aria a condensazione ed eventuale adeguamento dell'impianto pompe di calore per climatizzazione degli ambienti ed eventuale adeguamento dell'impianto sistemi ibridi (caldaia a condensazione e pompa di calore) ed eventuale adeguamento dell'impianto microcogeneratori ($P_e < 50 \text{kWe}$) scaldacqua a pompa di calore generatori di calore a biomassa installazione di sistemi di contabilizzazione del calore negli impianti centralizzati per una pluralità di utenze installazione di sistemi di termoregolazione e <i>building automation</i> teleriscaldamento installazione di impianti fotovoltaici e sistemi di accumulo (limitatamente ai sistemi di accumulo i dati vanno trasmessi per gli interventi con data di fine lavori a partire dal 1° gennaio 2019)
ELETTRODOMESTICI (di classe energetica minima prevista A ⁺ , ad eccezione dei forni la cui classe minima è la A. Piani cottura e lavasciuga non classificati)	forni - frigoriferi - lavastoviglie - piani cottura elettrici - lavasciuga - lavatrici - asciugatrici

Una guida rapida per la trasmissione dei dati, realizzata dall'Enea, è disponibile in formato elettronico sul sito internet: <http://www.acs.enea.it/ristrutturazioni-edilizie/>.

- **Maßnahmen zur Wärmedämmung von Außenwänden, Bedachungen und Böden.**

17 Internetseite Meldung Wiedergewinnungsarbeiten: <https://detraxionifiscali.enea.it/> – link utili - Guida rapida “detraxioni ristrutturazioni” oder http://www.acs.enea.it/tecno/doc/Guida_rapida_BonusCasa.pdf

18 Homepage der Agentur der Einnahmen/L'Agenzia comunica/Guide fiscali: Broschüre der Agentur der Einnahmen „Ristrutturazioni edilizie: Le agevolazioni fiscali“, wobei auf Seite 16-17 die zu meldenden Maßnahmen unter Punkt 1.4.2. beschrieben werden

- **Fenster und Außentüren**, einschließlich der Rahmen, welche die Wärmedurchgangswerte verbessern;
es dürfte sich hier nur um solche Fenster und Türen handeln, welche **nicht** die Voraussetzungen für die qualifizierten energetischen Sanierungsmaßnahmen erfüllen oder für welche man (angesichts des gleichen Steuerabsetzbetrages in Höhe von 50%) auf das Verfahren der qualifizierten Sanierung und die entsprechende, kompliziertere ENEA-Meldung verzichten will. Die Fenster und Türen fallen dann allerdings unter die für diese Arbeiten insgesamt vorgesehene Schwelle von 96.000 Euro.
- **Installation von technischen Anlagen**, so unter anderem von Sonnenkollektoren für Warmwasser, von Brennwertkesseln, von Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, Kalorienzähler und diesbezüglichen Messsystemen in Kondominien, Systemen für Gebäudeautomation, Klimageräten und ähnlichem.
Es gibt auch hier eine gewisse Überschneidung mit der qualifizierten Energieeinsparung und die neue Meldepflicht dürfte nur jene Maßnahmen betreffen, für welche der Steuerabsetzbetrag der qualifizierten Energiemaßnahmen (Gesetz Nr. 296/2006) **nicht** anwendbar ist, weil z.B. die vom Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllt sind oder für welche man nur den Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% in Anspruch nehmen will.
- **Ankauf von Haushalts-Großgeräten**, wenn diese mit ab 01.01.2017 bzw. mit ab 01.01.2018 durchgeführten Wiedergewinnungsarbeiten verbunden sind.
Es handelt sich dabei um Backrohre mit einer Energieeffizienzklasse von mindestens A und um folgende Geräte mit Effizienzklasse von mindestens A+: Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen, elektrische Kochmulden, Wäschetrockner und Waschmaschinen.
Für diese Elektrogeräte ist bekanntlich der sogenannte „Möbelbonus“¹⁹ in Höhe von 50% für Ausgaben bis zu höchstens 10.000 Euro vorgesehen und wenn dieser in Anspruch genommen wird, sind diese **Geräte** nun in der Meldung an die ENEA anzuführen. Wird das Limit von 10.000 Euro nur mit Ausgaben für den Ankauf von Möbeln erreicht, so ist keine ENEA-Meldung erforderlich.

5 Erstellung der Meldung

Man hat sich auf der Webseite vorab zu registrieren, wobei zu unterscheiden ist, ob der Anmelder für sich selber die Meldung einreicht oder ob es sich um einen Techniker, Vermittler oder Kondominiumsverwalter handelt, der für Dritte die Meldung einreicht.

Eine eventuell bereits in Vorjahren vorgenommene Registrierung bei der ENEA für eine erfolgte elektronische Meldung und die Zugangsdaten derselben sind weiterhin gültig.

In der Meldung werden die anagraphischen Daten des begünstigten Steuerpflichtigen, verschiedene technische Angaben zum Gebäude (u.a. Nettowohnfläche der Wohnung, Baujahr des Gebäudes,..), zu den erfolgten Arbeiten und zu Wärmedurchgangswert (trasmittanza termica), Nennleistung (potenza nominale), Wärmewirkungsgrad (rendimento termico), usw. verlangt.

6 Verwaltungsstrafen bei unterlassener oder verspäteter Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung

Laut Wortlaut des Gesetzes²⁰ ist die Meldung zur Überwachung und Bewertung der durch die geförderten Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen eingeführt worden. Spezifische **Verwaltungsstrafen** für Fehler oder Unterlassungen sind bei unterlassener oder verspäteter Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung **nicht**

¹⁹ Für eine Baueinheit steht der Möbelbonus nur EINMAL zu: wenn bereits einmal der Maximalbetrag von Euro 10.000 genutzt worden ist, so steht dieser Betrag **auch bei neuen Arbeiten nicht wieder** zu.

²⁰ Art. 16, Absatz 2-bis, Gesetzesdekret Nr. 63/2013

vorgesehen und der Steuerabsetzbetrag wird von der Agentur der Einnahmen auch nicht aberkannt²¹.

7 Verwaltungsstrafen und freiwillige Berichtigung bei unterlassener Meldung von qualifizierten Energiemaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 296/2006²²

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei unterlassener Meldung der **qualifizierten Energiemaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 296/2006** der Steuerabsetzbetrag von der Agentur der Einnahmen sehr wohl beanstandet wird.

Die Agentur der Einnahmen sieht für unterlassene Meldungen von **qualifizierten** Energiesparmaßnahmen eine **freiwillige Berichtigung** vor, sofern der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung erfüllt und noch keine Kontrollen von der Agentur der Einnahmen eingeleitet worden sind. Man hat die verspätete Meldung **innerhalb der Fälligkeit für die erste nachfolgende Steuererklärung** zu übermitteln und gleichzeitig eine Verwaltungsstrafe von 258 Euro zu entrichten.

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei nicht um jene Steuererklärung handelt, in welcher der Absetzbetrag das erste Mal genutzt wird, sondern die **zeitlich erste** Steuererklärung nach dem Datum der unterlassenen Verpflichtung.

Beispiel:

Das Versanddatum der Steuererklärungen/2019 für 2018 war der 02.12.2019²³.

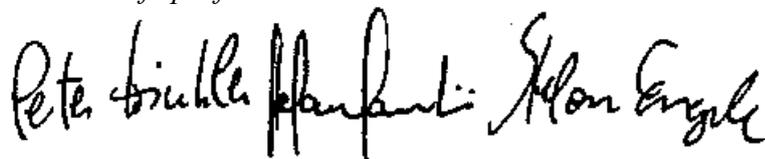
Liegt das Versanddatum (= Datum der Bauabnahme bzw. des Bauendes + 90 Tage) für meldepflichtige Arbeiten an die ENEA zwischen 01.01.2019 und 01.12.2019, ist die unterlassene Meldung innerhalb des Versandtermins der Steuererklärung/2019 für 2018 nachzuholen, nämlich innerhalb 01.12.2019 und nicht erst innerhalb 30.11.2020, dem Versandtermin der Steuererklärung, in der die erste Rate des 2019 bezahlten Absetzbeträge geltend gemacht wird.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



21 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 46/E vom 18.4.2019

22 remissione in bonis gemäß Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 38/E vom 28.9.2012 und Nr. 13/E vom 9.5.2013

23 Art. 2 der Verordnung Nr. 322 vom 22.7.1998, geändert durch den Art. 4-bis, Absatz 2 der Begleitverordnung Nr. 34 vom 30.04.2019 (sog. "decreto crescita")